

## **Misshandlung von Schutzbefohlenen – Meditation statt medizinischer Versorgung**

BGH, Urteil vom 4.8.2015 – 1 StR 624/14, NJW 2015, 3047

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Geschädigte leidet seit frühester Kindheit an der Erbkrankheit Mukoviszidose. Um ein Fortschreiten der Krankheit zu vermeiden sind ärztliche Behandlungen, Medikamente, Krankengymnastik und eine besondere Ernährung unerlässlich. Als seine allein sorgeberechtigte Mutter mit seinen beiden Geschwistern zu dem in den Medien genannten „Guru“ zog, übernahm dieser freiwillig die Fürsorgepflicht. Beide Angeklagten wussten zwar um den Zustand des Geschädigten, überließen ihm aber dennoch die Entscheidung, ob die bisherige Behandlung aufrechterhalten werden sollte. Die erforderlichen Medikamente und Gerätschaften wurden ihm von ihnen begrenzt oder gar nicht zur Verfügung gestellt. Zudem sorgten die Angeklagten dafür, dass der Geschädigte keinen Kontakt zu seinem leiblichen Vater hat. Zu diesem Zeitpunkt konnte der Geschädigte die Auswirkungen einer Nichtbehandlung nicht abschätzen und war erleichtert die lästigen medizinischen Prozeduren umgehen zu können. Dafür versicherte ihm der Angeklagte die Erkrankung bis zu seinem 18. Geburtstag mit täglicher gemeinsamer Meditation vollständig heilen zu können. Der Geschädigte glaubte ihm dies auch. Allerdings verschlechterte sich sein Zustand unter Kenntnisnahme der Angeklagten rapide. Konsequenz sind nun teilweise irreversible Lungenschäden. Dadurch kam es schon bei geringer körperlicher Betätigung zu Atemnot. Zudem litt der Geschädigte unter permanenten Kopfschmerzen, stark verschleimten Bronchien, sowie unter Mangelernährung. Dieser Zustand war potentiell lebensbedrohlich und hätte bei weiterer Nichtbehandlung binnen weniger Wochen zum Tod geführt.

Die Angeklagten sind wegen (schwerer) Misshandlung von Schutzbefohlenen zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Revision blieb erfolglos.

### **II. Entscheidungsgründe**

Nach dem Einzug bei dem Angeklagten L befand sich der Nebenkläger sowohl in der Fürsorge und Obhut der sorgeberechtigten Mutter i.S.d. § 225 I Nr. 1 StGB als auch in der des L, der mit Einverständnis die Sorge und Erziehung mit übernahm. Zudem haben die Angeklagten den Nebenkläger durch Unterlassen der gebotenen medizinischen und therapeutischen Behandlung i.S.v § 225 I StGB gequält. Dies meint das Verursachen länger andauernder oder sich wiederholender (erheblicher) Schmerzen oder Leiden. Auch seelische Leiden sind durch das Schutzgut der psychischen Integrität erfasst. Neben dem Vorsatz ist kein weiterer Beweggrund des Täters erforderlich, sodass auch Gleichgültigkeit oder Schwäche zur Verwirklichung genügt. Nach anderer Ansicht in der Literatur wird aber eine gefühllos-unbarmherzige Gesinnung gefordert. Dabei werden auf historisch-genetische Argumente und auf die Tatsache, dass diese auch für die anderen Tatalternativen notwendig sind, verwiesen. Dies überzeugt allerdings nicht. Bei historischer Betrachtung wird deutlich, dass bei einer Reformdiskussion das „boshafte Quälen“ tatsächlich erwogen wurde, sich dann aber nicht durchsetzte. Das darauf inkraftgetretene Tierschutzgesetz von 1933 enthielt zudem eine Legaldefinition des Quälens, welche sich mit der oben genannten Auffassung deckt. Auch der Tatbestand der rohen Misshandlung lässt sich darin finden, welcher sehr wohl eine rohe Gesinnung fordert. Auch das RG teilte diese Interpretation. Des Weiteren findet diese Auffassung Stütze durch den heutigen Wortlaut der Norm, welche die beiden anderen Tathandlungsvarianten mit einem dahingehenden Zusatz versieht. Dadurch entfällt die besondere subjektive Beziehung zur Tat. Dieser Umstand kann mit den gesteigerten Anforderungen an den Körperverletzungserfolg kompensiert werden.

Außerdem findet das oben genannte auch bei Quälen durch Unterlassen Anwendung. Wer es nämlich unterlässt, für sein Kind leidensvermindernde ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, kann dieses auch durch Unterlassen quälen. Dafür genügt bedingter Vorsatz. Das LG hat rechtsfehlerfrei festgestellt, dass die oben aufgeführten Folgen der Nichtbehandlung für den Nebenkläger erhebliches Leiden und Schmerzen bedeuteten. In der rechtlichen Würdigung und Strafzumessung wurde ebenso der Tatzeitraum von knapp drei Jahren mit kontinuierlicher Verschlechterung des

gesundheitlichen Zustandes richtig berücksichtigt. Nach § 13 I StGB entspricht das Unterlassen auch dem gesetzlichen Tatbestand des Tuns. Dabei ist entscheidend, dass der Unrechtsgehalt des Unterlassens dem der aktiven Tatbestandsverwirklichung so nahe kommt, dass der Erfolgsunwert und die begehungstäterbezogenen Qualifikationsmerkmale verwirklicht werden. Die Handlungsvariante des Quälens ist als Erfolgsdelikt in Form eines Verletzungsdelikts einzustufen, sodass der Erfolg in den Qualen zu sehen ist und dafür keine besondere Begehungsweise erforderlich ist. Somit kann offen gelassen werden, ob die Täuschung über die Wirkung täglicher Mediation als aktives Tun zu werten ist. Ebenso ist eine hypothetische Kausalität anzunehmen. Mit ausreichender Behandlung hätten die gravierende Verschlechterung des Gesundheitszustandes und die damit einhergehenden Leiden und Schmerzen vermieden werden können. Notfalls hätten diese Maßnahmen zwangsweise durchgesetzt werden müssen. Bekräftigt wird dies damit, dass sich bei der Wiederaufnahme der medizinischen Versorgung die Werte der Sauerstoffsättigung und der Lungenfunktion verbesserten. Auch konnte dadurch eine Gewichtszunahme verzeichnet werden, und die Kopfschmerzen aufgrund der Sauerstoffunterversorgung verschwanden.

### **III. Problemstandort**

Die Entscheidung setzt sich mit dem Tatbestandsmerkmal des Quälens i.S.d. § 225 I StGB auseinander und macht deutlich, dass es diesbezüglich neben dem Vorsatz keiner speziellen subjektiven Einstellung des Täters bedarf. Vielmehr genügt das andauernde und wiederholte Zufügen von Schmerzen oder Leiden. Damit wird eine Abgrenzung zur rohen Misshandlung und der böswilligen Vernachlässigung getroffen.